

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 04.12.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Berichtersteller: Abg. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschusses für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 00432 für erledigt zu erklären.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Änderung kommunalverfassungs-,
kommunalwahl- und
beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80
Wahl, Amtszeit

(1) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wird von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) über die Direktwahl gewählt. ²Die Wahl findet an dem Tag statt, den die Landesregierung nach § 6 NKWG für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen bestimmt hat (allgemeiner Kommunalwahltag), soweit in Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 4, in Absatz 7 oder 8 oder im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach § 83 Satz 3 in den Ruhestand versetzt, so ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger innerhalb von sechs Monaten vor dem Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zu wählen. ²Scheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte aus einem anderen Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gewählt. ³Die Wahl kann bis zu drei Monate später stattfinden als in den Sätzen 1 und 2 vorgeschrieben, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. ⁴Fällt die Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 83) oder das Ausscheiden im Sinne des Satzes 2 in das letzte Jahr der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt.

Gesetz
zur Änderung kommunalverfassungs-,
kommunalwahl- und
beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch _____ Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80
Wahl, Amtszeit

(1) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wird von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) über die Direktwahl gewählt. ²Die Wahl findet an dem Tag statt, den die Landesregierung nach § 6 NKWG für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen bestimmt hat (allgemeiner Kommunalwahltag), soweit in **den folgenden Absätzen** oder im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wird gewählt

1. für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, wenn die Wahl am allgemeinen Kommunalwahltag stattfindet,

2. für die Restdauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Anschluss an eine Wahl am allgemeinen Kommunalwahltag nach Beginn der laufenden allgemeinen Wahlperiode in

- a) einer Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG,
- b) einer Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG,
- c) einer neuen Direktwahl nach § 45 n Abs. 1 NKWG,
- d) einer Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG oder
- e) einer Wiederholungswahl nach § 42 Abs. 3 Satz 1 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG

gewählt wird,

3. für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten in Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie in den übrigen Fällen.

²In Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. a bis d verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beam-

(3) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wird gewählt

1. für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, wenn **sie oder er**

- a) am allgemeinen Kommunalwahltag **oder**
- b) **statt am allgemeinen Kommunalwahltag vor Beginn der allgemeinen Wahlperiode in einer Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG oder in einer Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG**

gewählt wird,

2. für die Restdauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, wenn **sie oder er statt** _____ am allgemeinen Kommunalwahltag nach Beginn der laufenden allgemeinen Wahlperiode in

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*
- e) *unverändert*

gewählt wird,

3. für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten _____ in den übrigen Fällen.

²In Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. a bis d verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beam-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

tenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

(4) ¹Hat die Vertretung beschlossen, Verhandlungen aufzunehmen über

1. den Zusammenschluss mit einer anderen Kommune,
2. die Neubildung einer Samtgemeinde,
3. die Auflösung einer Samtgemeinde,
4. die Umbildung einer Samtgemeinde oder
5. die Neubildung einer Gemeinde aus den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde,

so kann sie auch beschließen, auf eine erforderliche Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für einen festzulegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden aus dem Amt vorläufig zu verzichten. ²Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 vor Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen. ³Auf Antrag der Kommune kann der gemäß Satz 1 festgelegte Zeitraum durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn die nach Satz 1 geplante Körperschaftsumbildung innerhalb des Verlängerungszeitraums voraussichtlich abgeschlossen sein wird. ⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend, wenn einer der Beschlüsse nach Satz 1 oder die Entscheidung nach Satz 3 aufgehoben wird oder die für den vorläufigen Wahlverzicht festgelegte Zeitdauer abgelaufen ist. ⁵Beschließt die Vertretung, vorläufig auf eine Wahl zu verzichten, so kann sie zugleich mit Zustimmung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers eine Verlängerung der Amtszeit beschließen. ⁶Diese endet, wenn das Amt infolge der Körperschaftsumbildung wegfällt oder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger das Amt antritt.

tenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. ³**Gleiches gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b, wenn das Beamtenverhältnis erst nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode begründet wird.**

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(5) Gewählt werden kann, wer

(5) *unverändert*

1. am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist,
2. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wählbar und nicht nach § 49 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
3. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

(6) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist hauptamtlich tätig. ²Sie oder er ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. ³Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens

(6) *unverändert*

1. mit dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt worden ist,
2. mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Körperschaftsumbildung, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Zusammenhang mit einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Körperschaftsumbildung gewählt worden ist,
3. mit dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6.

⁴Ist die Wahl unwirksam, so wird kein Beamtenverhältnis begründet; § 11 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) gilt entsprechend. ⁵Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

(7) ¹Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten vor dem 31. Oktober 2014 ab, so finden für die Wahl, die Amtszeit und die Vereidigung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Vorschriften Anwendung. ²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem 1. Oktober 2013 vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden ist

(7) ¹Läuft die _____ Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten vor dem 31. Oktober 2014 ab, so finden für die Wahl, die Amtszeit und die Vereidigung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Vorschriften Anwendung. ²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem 1. Oktober 2013 vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden ist

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

oder die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 83) vor dem 1. Oktober 2013 zugestellt worden ist.

(8) ¹Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 30. Oktober 2014 ab, so findet innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit eine Direktwahl statt. ²Die Wahl kann bis zu drei Monate später oder bis zu drei Monate früher stattfinden als in Satz 1 vorgeschrieben, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. ³Absatz 2 Satz 4 ist nicht anzuwenden. ⁴Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet. ⁵Findet eine Wahl später als in Satz 1 vorgeschrieben statt oder handelt es sich um eine in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannte Wahl, so verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

(9) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2016 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2016 durch schriftliche Erklärung aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalaufsichtsbehörde vor dem 1. April 2016 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag für die Dauer der am 1. November 2016 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten durchzuführen.

(10) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2021 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2021 durch schriftliche Erklärung aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalaufsichtsbehörde vor dem 1. April 2021 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag für die Dauer der am 1. November 2021 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten durchzuführen.“

oder die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 83) vor dem 1. Oktober 2013 zugestellt worden ist.

(8) ¹Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 30. Oktober 2014 ab, so findet innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit **die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers** statt. ²Die Wahl kann bis zu drei Monate später oder bis zu drei Monate früher stattfinden als in Satz 1 vorgeschrieben, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. ³_____ ⁴Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet. ⁵Findet **nach Satz 2** eine Wahl später als in Satz 1 vorgeschrieben statt oder handelt es sich um eine in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannte Wahl, so verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

(9) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2016 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2016 durch schriftliche Erklärung **vorzeitig** aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalaufsichtsbehörde vor dem 1. April 2016 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag _____ durchzuführen.

(10) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2021 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2021 durch schriftliche Erklärung **vorzeitig** aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalaufsichtsbehörde vor dem 1. April 2021 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag _____ durchzuführen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der ersten Sitzung der Vertretung nach dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten statt. ²Sie wird von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten durchgeführt. ³Ist das Beamtenverhältnis der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zu einem Zeitpunkt nach der ersten Sitzung der Vertretung begründet worden, so erfolgt die Vereidigung in der nächsten darauf folgenden Sitzung der Vertretung durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.“

3. § 110 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, ist der Nettovermögensabgang gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. Dem § 130 Abs. 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden; Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. In § 176 Abs. 1 Satz 8 wird die Verweisung „Sätze 4 und 5“ durch die Verweisung „Sätze 6 und 7“ ersetzt.

6. Es wird der folgende § 181 angefügt:

„§ 181
Experimentierklausel

(1) Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Kommune kann das für Inneres zuständige Ministerium für die Erprobung neuer Möglichkeiten der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten im Einzelfall auf An-

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. Dem § 130 Abs. 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden _____.“

5. *unverändert*

6. Es wird der folgende § 181 angefügt:

„§ 181
Experimentierklausel

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

trag Ausnahmen von den §§ 120 und 122 zulassen.

(2) In dem Antrag hat die Kommune darzulegen, wozu die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt werden und welche Wirkungen erwartet werden.

(3) ¹Ausnahmen nach Absatz 1 können nur für dauernd leistungsfähige oder solche Kommunen zugelassen werden, deren Leistungsfähigkeit sich durch die Zulassung der Ausnahmen voraussichtlich dauernd verbessert. ²Die Ausnahme wird für längstens fünf Jahre zugelassen. ³Sie kann jederzeit widerrufen werden. ⁴Die Kommune hat das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen in der Zulassung durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

(4) ¹Die Kommune hat zu einem in der Zulassung festzulegenden Zeitpunkt über ihre Erfahrungen zu berichten. ²Im Jahr 2019 legt die Landesregierung dem Landtag einen Erfahrungsbericht vor.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Allgemeine Direktwahlen sind die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, deren Termin durch die Landesregierung einheitlich bestimmt ist. ³Einzelne Direktwahlen sind die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, die nicht zu einem von der Landesregierung einheitlich bestimmten Termin stattfinden.“

(2) In dem Antrag hat die Kommune darzulegen, **zu welchem Zweck** die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt werden und welche Wirkungen erwartet werden.

(3) ¹Ausnahmen nach Absatz 1 können nur für dauernd leistungsfähige oder **für _____** Kommunen zugelassen werden, deren Leistungsfähigkeit sich durch die _____ Ausnahme_ voraussichtlich dauernd verbessert. ²Die Ausnahme wird für längstens fünf Jahre zugelassen. ³Sie kann jederzeit widerrufen werden. ⁴Die Kommune hat das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen in der **Ausnahme** durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

(4) ¹Die Kommune hat **dem für Inneres zuständigen Ministerium** zu einem in der **Ausnahme** festzulegenden Zeitpunkt über **deren Auswirkungen** zu berichten. ²Im Jahr 2019 legt die Landesregierung dem Landtag einen Erfahrungsbericht vor.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. Nach § 5 wird im Ersten Teil der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6
Wahltag und Wahlzeit

(1) Die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen finden einheitlich vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

(2) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag durch Verordnung.“

3. Die Überschrift des Ersten Abschnitts im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:

„Gliederung des Wahlgebiets“.

4. Der bisherige § 6 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist Wahlleitung in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor nach § 106 NKomVG.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

- c) Im neuen Absatz 3 wird nach der Verweisung „Absatz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

6. In § 43 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „neu gebildet wird“ ein Komma und die Worte „eine oder mehrere Kommunen in eine andere Kommune eingliedert werden“ eingefügt.

7. § 45 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Wahl“ durch die Worte „Die einzelne Direktwahl“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Worte „der einzelnen Direktwahl“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Wahl“ durch die Worte „dem Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wahltag“ durch die Worte „Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ ersetzt.
8. § 45 d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf frühestens drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten bestimmt werden.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „sechs Jahre“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einzelne Direktwahlen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Neubildung“ die Worte „oder Eingliederung“ eingefügt.
9. § 45 i wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 findet im Fall des § 80 Abs. 2 Satz 4 NKomVG keine Anwendung.“
10. § 52 c wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/578

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Dem § 78 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte gilt in Fällen des § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Zeit zwischen dem Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung und dem Amtsantritt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten als Dienstzeit im Sinne des § 4 Abs. 1.“

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Dem § 78 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte gilt in Fällen des § 80 Abs. 3 **Satz 1** Nr. 2 **und Satz 3** des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Zeit zwischen dem Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung und dem Amtsantritt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten als Dienstzeit im Sinne des § 4 Abs. 1.“

Artikel 4
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 5
Inkrafttreten

unverändert